

**RICHTLINIEN DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZINSZUSCHÜSSEN
ZUM SCHULDENDIENST VON SCHULBAUDARLEHEN DER GEMEINDEN**

§ 1 - Allgemeines

- (1) Das Land gewährt im Einvernehmen mit dem Vorarlberger Gemeindeverband nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Mittel an die Gemeinden Zinszuschüsse zum Schuldendienst von Schulbaudarlehen (bzw. Leasingraten) für öffentliche allgemeine Pflichtschulen aus Bedarfszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).
- (2) Es können allerdings nurmehr Darlehen für Schulbauten gefördert werden, für die vor dem 31.12.2001 eine Baukostenförderungszusage aus besonderen Bedarfszuweisungen mit den damals geltenden BZ-Pflichtschulfördersätzen erteilt wurde.
- (3) Die Gewährung von Zinszuschüssen erfolgt auf Antrag der Gemeinden.
- (4) Auf Zinszuschüsse im Sinne dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen zählen die Volks-, Haupt-, Sonder-, Haushaltungsschulen sowie die Polytechnischen Schulen. Bauvorhaben solcher Schulen schließen dazugehörige Lehrer- und Schulwartwohnungen mit ein.
- (2) Zur Bemessung der gemäß § 3 Abs. 1 mit Zinszuschüssen maximal förderbaren Darlehenssumme ist jener Schulbauaufwand heranzuziehen, der im Rahmen der Baukostenförderung von Pflichtschulen nach den "Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen" als förderbar anerkannt wird.
- (3) Sanierungen, Adaptierungen und Umbaukosten für Schulräume sind nach diesen Richtlinien mit Zinszuschüssen ebenfalls förderbar, wenn sich die Kosten der sohin verbesserten oder umgebauten Kubatur auf rd. 1/3 oder mehr von Neubaukosten belaufen und die diesbezüglichen Gesamtbaumaßnahmen innerhalb eines Zeitraumes ausgeführt und abgeschlossen werden, wie dies bei einem Neubau der Fall ist.
- (4) Als Schulbaudarlehen gelten Darlehen, die zu marktkonformen Bedingungen zur Finanzierung von Schulbauten im Sinne des Abs. 1 aufgenommen werden. Weiters können die Zinszuschüsse grundsätzlich nur insoweit gewährt werden, als bei der

Darlehensvergabe die geltenden Vergaberichtlinien des Landes bzw. das Vergabegesetz eingehalten werden. Finanzierungen im Leasingwege sind sinngemäß wie eine Darlehensfinanzierung zu behandeln. Kontokorrentkredite können nicht als förderungswürdige Schulbaudarlehen anerkannt werden.

§ 3 - Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Zinszuschüsse sind die Jahreszinsen von Schulbaudarlehen. Die Schulbaudarlehen werden in einer Höhe von 50 % des anerkannten Schulbauaufwandes Aufwand gemäß § 2 Absatz 2 anerkannt. Zinszuschüsse für Leasingfinanzierungen werden ebenfalls für 50 % der gemäß § 2 Absatz 2 anzuerkennenden Investitionskosten für das Schulbauvorhaben gewährt.
- (2) Die tatsächlich bezahlten Jahreszinsen werden in vollem Umfang als Bemessungsgrundlage anerkannt, wenn
 - die ursprünglich Darlehenshöhe maximal 50 % des Schulbauaufwandes beträgt,
 - der Zinssatz des geförderten Darlehen als marktkonform anzusehen ist und
 - das Schulbaudarlehen eine Laufzeit von 15 Jahren aufweist und das Darlehen jeweils am Jahresende um 1/15 des ursprünglichen Darlehensbetrages getilgt wird.
- (3) In allen anderen Fällen werden fiktive Jahreszinsen unter Annahme eines Schulbaudarlehens in Höhe von maximal 50 % des anerkannten Schulbauaufwandes, einer 15-jährigen Darlehenslaufzeit, einer jährlich gleich bleibenden Tilgungsrate am Jahresende sowie einer marktkonformen Verzinsung berechnet.
- (4) Der erstmalige Zinszuschuss ist spätestens für das Jahr zu gewähren, in welchem erstmals nach Darlehensvollausschöpfung Zinsen für die Dauer von mindestens einem halben Jahr angefallen sind.
- (5) Sind die fiktiv berechneten Zinsen niedriger als die tatsächlich bezahlten Zinsen, so sind die Zinszuschüsse von den fiktiv ermittelten Zinsen zu bemessen.
- (6) Kontokorrentmäßig berechnete Zinsen für die Zeit bis zur Vollausschöpfung des Darlehens zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Aufnahme mehrerer Darlehen für ein Vorhaben ist jedoch zulässig. Bei Leasingfinanzierungen ist der Zeitpunkt der Vollausschöpfung bereits mit dem Beginn der Bezahlung der Leasingraten (= Mietbeginn) als erreicht anzusehen.
- (7) Darlehen, die nicht spätestens zum Ende des 3. Kalenderjahres nach der Inbetriebnahme des förderbaren Schulgebäudes in Anspruch genommen sind, können nicht mehr gefördert werden.

§ 4 - Förderungsausmaß

- (1) Die Zinszuschüsse betragen 50 % (zuzüglich eines allfälligen Zuschlages aus der Finanzkraftkopfquote) der anerkannten Jahreszinsen bzw. der in der Jahresleasingrate enthaltenen Zinskomponente.
- (2) Der Zuschlag zu den 50%igen Zinszuschüssen beträgt bei Gemeinden mit einer Finanzkraftkopfquote
 - von höchstens 2/3 des Landesdurchschnittes 10 Prozentpunkte bzw.
 - von höchstens 3/4 des Landesdurchschnittes 5 Prozentpunkte.
- (3) Die Finanzkraftkopfquote ist gemäß den geltenden “Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen” zu ermitteln.

§ 5 - Verfahren

- (1) Zinszuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind mit den aufgelegten Formblättern im nachfolgenden Jahr beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen.
- (2) Die Gemeinde hat dem Amt der Vorarlberger Landesregierung alle im einzelnen Förderungsfälle verlangten Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen.
- (3) Die Zinszuschüsse werden nach Feststellung des Förderungsausmaßes jährlich einmal im Nachhinein überwiesen.
- (4) Die Auszahlung von Zinszuschüssen aufgrund von Anträgen beinhaltet keine endgültige Anerkennung derselben. Sie können jederzeit, z.B. aufgrund einer Gemeinderevision, nachträglich berichtigt werden.

§ 6 - Schlussbestimmungen

- (1) Zu Unrecht bezogene Zinszuschüsse hat die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Feststellung zurückzuerstatten.
- (2) Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft und sind erstmals für die Zinszuschüsse 2002 zum Schuldendienst 2001 anzuwenden.

(Richtlinienfassung gemäß Regierungsbeschluss vom 29.10.2002)